Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4153

09. 06. 80

Sachgebiet 621

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
— Drucksache 8/2480 —

A. Problem

Durch das 29. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181) wurde der Anpassungstermin für die Kriegsschadenrente entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Kriegsopferversorgung vom 1. Juli auf den 1. Januar hinausgeschoben. Dies führt zu Minderausgaben des Ausgleichsfonds, die zu strukturellen Verbesserungen bei der Kriegsschadenrente genutzt werden sollen.

B. Lösung

Im Lastenausgleichsgesetz sollen

— der Zuschlag zur Unterhaltshilfe für ehemalige Selbständige erhöht,

— der Sozialzuschlag zur Unterhaltshilfe angehoben und

— der Einkommenshöchstbetrag bei der Entschädigungsrente erhöht

werden.

Die Fraktionen der SPD und FDP im Innenausschuß empfehlen mit Mehrheit, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

C. Alternativen

Die Fraktion der CDU/CSU hat technische Berichtigungen des Entwurfes vorgeschlagen, die durch die Änderungen des nach der Einbringung des Gesetzentwurfes in Kraft getretenen 29. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz und der 7. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung notwendig geworden sind. Diese Berichtigungen beschränken die Anhebung der Kriegsschadenrente auf den Umfang, um den die Leistungsverbesserungen aufgrund des 29. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz hinter den ursprünglichen Vorschlägen des Gesetzentwurfes zurück bleiben, nämlich die Erhöhung des Selbständigenzuschlages auf Beträge zwischen 4,00 DM und 13,00 DM und die Anhebung des Sozialzuschlages auf 7,00 DM.

D. Kosten

Die entstehenden Kosten sollen durch entsprechende Einsparungen ausgeglichen werden, die sich aus dem Hinausschieben des Anpassungstermins der Unterhaltshilfe ergeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes — Drucksache 8/2480 — abzulehnen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. Juni 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Jaunich**	**Krey**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Jaunich und Krey

Der aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 20. Oktober 1978 am 19. Januar 1979 eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Das Votum des mitberatenden Haushaltsausschusses lag nicht vor.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 22. und 23. Mai 1980 beraten und mit Mehrheit beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Beschluß des Bundesrates über die Einbringung des Gesetzentwurfes erfolgte zu einem Zeitpunkt, in dem die Beratungen zum 29. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. ÄndG LAG) noch nicht abgeschlossen waren. Die Beschlußempfehlung und der Bericht des Innenausschusses dazu (Drucksache 8/2335) datieren vom 30. November 1978. Im 29. ÄndG LAG sind drei Gesetzentwürfe zusammengefaßt. Dazu gehört ein von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachter Gesetzentwurf, der das Ziel hatte, die Minderausgaben an Unterhaltshilfe, die sich aus der in dem Entwurf der Bundesregierung zum 29. ÄndG LAG vorgesehenen Hinausschiebung des Anpassungszeitpunktes vom 1. Juli auf den 1. Januar ergeben, zur Verbesserung der Anrechnungsbestimmungen für Miet- und Kapitaleinkünfte bei der Unterhaltshilfe, zu einer Erhöhung des Zuschlags zur Unterhaltshilfe für ehemalige Selbständige, zu einer Anhebung des Sozialzuschlages zur Unterhaltshilfe und zu einer Erhöhung des Einkommenshöchstbetrages beim Bezug der Entschädigungsrente zu verwenden. Diesen Anliegen ist durch das 29. ÄndG LAG zum Teil entsprochen worden, vor allem in § 269 a Abs. 2 (vgl. dazu den Bericht der Abgeordneten Krey und Jaunich — Drucksache 8/2335 — zu § 1 Nr. 5). Ferner kann die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 270 a Abs. 2 nicht mehr erfolgen, weil § 270 a durch das 29. ÄndG LAG gestrichen worden ist. Auch § 279 Abs. 1 ist bereits durch das 29. ÄndG LAG geändert worden. Dazu heißt es im Bericht des Innenausschusses, daß der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Sätze des Einkommenhöchstbetrages beim Bezug der Entschädigungsrente allgemein zu erhöhen, keine Mehrheit gefunden habe, weil die geltenden Sätze vor allem bei ehemals selbständigen Berechtigten mit Ansprüchen auf Hauptentschädigung schon jetzt teilweise in Bereiche gegenwärtig erzielbarer Arbeitseinkommen hineinreichten. Der Einkommenshöchstbetrag für den Sozialberechtigten habe allerdings im gleichen Ausmaß wie der Sozialzuschlag zur Unterhaltshilfe angehoben werden müssen, um etwaige Kürzungen der Entschädigungsrente aus Anlaß der Verbesserungen des Sozialzuschlages zu vermeiden.

Im Hinblick darauf hat die Fraktion der CDU/CSU technische Berichtigungen des Entwurfes vorgeschlagen, die durch die Änderungen aufgrund des inzwischen in Kraft getretenen 29. ÄndG LAG und der 7. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung veranlaßt worden sind. In der Begründung dieser Berichtigungen wird darauf hingewiesen, daß diese die Anhebung der Kriegsschadenrente auf den Umfang beschränkten, um den die Leistungsverbesserungen aufgrund des 29. ÄndG LAG hinter den ursprünglichen Vorschlägen des Entwurfs zurückblieben, nämlich die Erhöhung des Selbständigenzuschlages auf Beträge zwischen 4,00 DM und 13,00 DM und die Anhebung des Sozialzuschlages auf 7,00 DM. Im einzelnen wurde vorgeschlagen, daß in Artikel 1 die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung erhalten:

‚1. In § 269 a werden ersetzt

a) in Absatz 2 die Zahlen „115" durch „119", „148" durch „154", „176" durch „184", „196" durch „206", „214" durch „225" und „235" durch „248";

b) in Absatz 3 die Zahlen „61" durch „66", „70" durch „75", „80" durch „86", „89" durch „96", „100" durch „108" und „120" durch „129".

2. In § 269 b Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „70" durch die Zahl „77" ersetzt.

3. In § 279 Abs. 1 werden ersetzt

die Zahlen „864" durch „956", „503" durch „561", „181" durch „202", „345" durch „385", „1094" durch „1214", „460" durch „514", „558" durch „623" und „232" durch „259".'

Die Fraktion der CDU/CSU und der Beauftragte des Bundesrates haben im Verlauf der Beratungen betont, daß unter Berücksichtigung der von der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagenen technischen Berichtigungen das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen durch das 29. ÄndG LAG noch nicht erfüllt sei. Die in Frage stehenden Personenkreise seien durch das 29. ÄndG LAG nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Dies sei von der Fraktion der CDU/CSU im Rahmen der Beratungen zum 29. ÄndG LAG immer wieder betont worden.

Seitens der Fraktionen der SPD und FDP wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß die in dem Gesetzentwurf angesprochenen Fragen bereits im Rahmen der Erörterungen des 29. ÄndG LAG beraten worden seien. Nach wie vor sähen die Mitglieder der Fraktionen von SPD und FDP keinen Raum für die über die Verbesserungen durch das 29. ÄndG LAG hinausgehenden Vorstellungen des Bundesrates und der Fraktion der CDU/CSU. Im einzelnen ist dabei auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf in Drucksache 8/2480 und den

Bericht des Innenausschusses zum 29. ÄndG LAG Drucksache 8/2335 — verwiesen worden. Der Beauftragte der Bundesregierung hat in der Sitzung hervorgehoben, daß er diese Auffassung teile.

Bonn, den 6. Juni 1980

Jaunich **Krey**

Berichterstatter